

Wirtschaftstreuhänder

MARKSTEINER & PARTNER

GmbH. & Co. KG

Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

4310 Mauthausen, Kirchenberg 13

Tel.: 07238/2111, Fax: DW. 21, E-mail: office@marksteiner-partner.at

.....Wir informieren Sie

Sehr geehrter Klient !

Im Zuge der Steuerreform sind in den letzten Tagen unterschiedlichste Fragen an uns herangetragen worden. Hier eine kleine Auswahl dieser Fragen samt Beantwortung.

-
- **Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht**
 - **„Familienhafte Mithilfe“ für aushelfende Familienmitglieder**
 - **Sozialversicherungspflicht für Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer**
-

Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht

Am 6. Juli hat der Nationalrat mehrere Erleichterungen zur Registrierkassenpflicht beschlossen. Besonders gemeinnützige Vereine und Vereinsfeste werden davon profitieren.

„Kalte-Hände Regelung“

Erzielen Unternehmen einen Teil ihrer Umsätze außerhalb von festen Räumlichkeiten, werden diese Umsätze – losgelöst vom Gesamtumsatz – von der Registrierkassenpflicht ausgenommen und eine einfache Losungsermittlung (Kassasturz) wird ermöglicht, wenn der **außerhalb des Betriebes erzielte Jahresumsatz €30.000 nicht überschreitet**. Die „Kalte-Hände Regelung“ gilt also unabhängig von den in festen Räumlichkeiten zusätzlich erzielten Umsätzen.

Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten

Für Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten entfällt die Registrierkassenpflicht, wenn der in diesen Hütten erzielte Jahresumsatz €30.000 nicht überschreitet.

Vereinsfeste und Feste von Körperschaften öffentlichen Rechts

Vereinsfeste und Feste von Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehren) werden bis zu einem Ausmaß von **72 Stunden im Jahr** (Vereine bisher 48 Stunden) von der Registrierkassenpflicht ausgenommen. Das wird auch für Feste von politischen Parteien gelten, allerdings eingeschränkt auf ein ortsübliches Ausmaß (Jahresumsatz bis €15.000) und nur bei Verwendung der Überschüsse für gemeinnützige oder politische Zwecke. Bei kleinen Vereinsfesten gemeinnütziger Vereine wird zudem die Zusammenarbeit mit Gastronomen ermöglicht, ohne dass die steuerlichen Begünstigungen für den Verein verloren gehen. Zudem wird die freiwillige und unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen von der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ausgenommen.

Kantinenbetrieb von gemeinnützigen Vereinen

Für den Kantinenbetrieb von gemeinnützigen Vereinen (z.B. Fußballverein) entfällt die Registrierkassenpflicht, wenn die Kantine maximal 52 Tage im Jahr geöffnet ist und ein Umsatz von maximal €30.000 erzielt wird.

Kreditinstitute

Für Kreditinstitute entfällt die Registrierkassenpflicht.

Inkrafttreten verschoben

Das Inkrafttreten für die verpflichtende technische Sicherheitseinrichtung von Registrierkassen wird von 1.1.2017 **auf 1.4.2017 verschoben**, um den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung zu verschaffen.

Dennoch empfiehlt es sich schon jetzt rasch zu prüfen, ob und in welchem Umfang nun eine Registrierkassenpflicht besteht. Wir beraten Sie dabei gerne!

„Familienhafte Mithilfe“ für aushelfende Familienmitglieder

Helfen nahe Angehörige im Familienbetrieb aus, ist anhand der Vereinbarung und der tatsächlich ausgeübten Praxis zu beurteilen, ob ein Dienstverhältnis oder „familienhafte Mitarbeit“ vorliegt.

Im Falle des Vorliegens eines Dienstverhältnisses sind die mitwirkenden Personen zur Sozialversicherung anzumelden. Unentgeltlichkeit ist nur dann gegeben, wenn keine Geld- oder Sachbezüge (auch nicht von Dritten!) gewährt werden.

Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten

Die Mitwirkung im Betrieb wird bei der oben genannten Personengruppe generell als

familienhafte Mithilfe angesehen. Für die Annahme eines Dienstverhältnisses muss sowohl ein ausdrücklich bzw. konkludent vereinbarter **Entgeltanspruch** als auch eine nach außen eindeutig zum Ausdruck kommende persönliche und wirtschaftliche **Abhängigkeit** vorliegen (Abschluss eines Dienstvertrages, Weisungsgebundenheit, organisatorische Eingliederung, Zeitaufzeichnungen, tatsächliche Lohnauszahlung).

Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder

Die Aushilfstätigkeit von Kindern im elterlichen Betrieb ist als familienhafte Mithilfe zu qualifizieren, sofern nicht ein Dienstverhältnis vereinbart wurde und sofern eine Vollversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit besteht oder eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird. Allerdings besteht für **regelmäßig beschäftigte Kinder** trotz vereinbarter Unentgeltlichkeit eine **Versicherungspflicht**, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen und keine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (dort bestehen besondere Regelungen) vorliegt.

Eltern, Großeltern, Geschwister

Bei der genannten Personengruppe liegt kein Dienstverhältnis vor, sofern es sich um eine **kurzfristige Tätigkeit** handelt und eine Vollversicherung aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit besteht, eine schulische Ausbildung, Berufsausbildung oder ein Studium absolviert wird oder eine Eigenpension oder ein vergleichbarer Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss besteht.

Sonstige Verwandte

Je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen. Wurde **Unentgeltlichkeit** jedoch nachweislich vereinbart und handelt es sich um eine **kurzfristige Tätigkeit**, ist nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen

Tipp: Statt der Unentgeltlichkeit könnte ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vereinbart werden, wobei zu beachten ist, dass der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer nur so viele Stunden im Monat arbeiten darf, als unter Zugrundelegung eines kollektivvertraglichen Mindestlohnes (oder vereinbarten höheren Lohnes) bzw. ortsüblichen Lohnes (bei Nichtgeltung eines KV) die Geringfügigkeitsgrenze (2016: €415,72 monatlich) nicht überschritten wird.

Sozialversicherungspflicht für Gewinnausschüttungen an Gesellschafter- Geschäftsführer

Seit dem 1.1.2016 müssen im Rahmen der elektronischen Meldung über die Ausschüttung an das Finanzamt auch die für die Ermittlung der GSVG-Beitragsgrundlage relevanten Informationen deklariert werden. Eine gut geplante Ausschüttungspolitik der GmbH kann aber die Sozialversicherungsbelastung optimieren.

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen

nicht nur mit ihren Einkünften aus der Geschäftsführertätigkeit der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG-Pflicht), sondern auch mit jenen Einkünften, die dem Geschäftsführer aufgrund seiner Gesellschafterstellung zukommen.

Somit bilden in bestimmten Fällen bei geschäftsführenden Gesellschaftern auch die Einkünfte aus **Gewinnausschüttungen** einen **Teil der GSVG-Bemessungsgrundlage**. Voraussetzung dafür ist, dass für den Gesellschafter-Geschäftsführer überhaupt eine Versicherungspflicht nach dem GSVG besteht. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn

- der geschäftsführende Gesellschafter mehr als 25% der Anteile an der GmbH hält,
- keine Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) besteht und
- die GmbH Pflichtmitglied bei der Wirtschaftskammer ist.

Seit 1.1.2016 Meldung an Finanzamt

Aus ertragsteuerlicher Sicht unterliegen Gewinnausschüttungen einer GmbH an den geschäftsführenden Gesellschafter der 27,5%igen Kapitalertragsteuer (KESt). Die Ausschüttungen sind auf Ebene des Gesellschafter-Geschäftsführers endbesteuert und müssen daher nicht mehr in seine persönliche Einkommensteuererklärung aufgenommen werden. Bisher wurden daher Ausschüttungen dem Sozialversicherungsträger nicht automatisch mit den Einkommensdaten des Versicherten übermittelt. Seit dem 1.1.2016 müssen allerdings im Rahmen der elektronischen Meldung über die Ausschüttung an das Finanzamt auch die **Sozialversicherungsnummer**, der **Name** des Gesellschafter-Geschäftsführers und die Höhe des entsprechenden **Bruttoausschüttungsbetrages** angegeben werden.

Für Personen, die unter der Höchstbeitragsgrundlage liegen, können sich aufgrund von Ausschüttungen unter Umständen hohe Beitragsnachzahlungen ergeben. Die Beitragsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge ist im Jahr 2016 mit €5.670 pro Monat (sogenannte Höchstbeitragsgrundlage) gedeckelt. Daher kann durch eine sorgfältig geplante Ausschüttungspolitik der GmbH die Sozialversicherungsbelastung optimiert werden. Wir beraten Sie dabei gerne!

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den angeführten Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Wir wünschen allen Klienten einen erholsamen Urlaub und viel Kraft und Ausdauer für das 2. Halbjahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen

**Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und
Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG**

Kirchenberg 13
4310 Mauthausen
07238/2111

Fax 07238/2111-21

www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at

FN 268582z, FG: Linz;DVR: 0712728